

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren vom 25.04.2018

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	
einen Einsatzleitwagen	1,76 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000) - EZ	3,01 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000) - Wet	2,19 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	8,64 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	5,27 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

einen Einsatzleitwagen	8,00 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000) - EZ	24,27 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000) - Wet	14,63 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	148,48 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	140,97 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von

24,00 €

verrechnet.

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für

- a) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende, in der jeweils geltenden Höhe gem. § 11 Abs. 5 AVBayFwG (derzeit seit 01.01.2018 15,10 €/Stunde)

verrechnet.

Abweichend von Ziffer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde verrechnet.